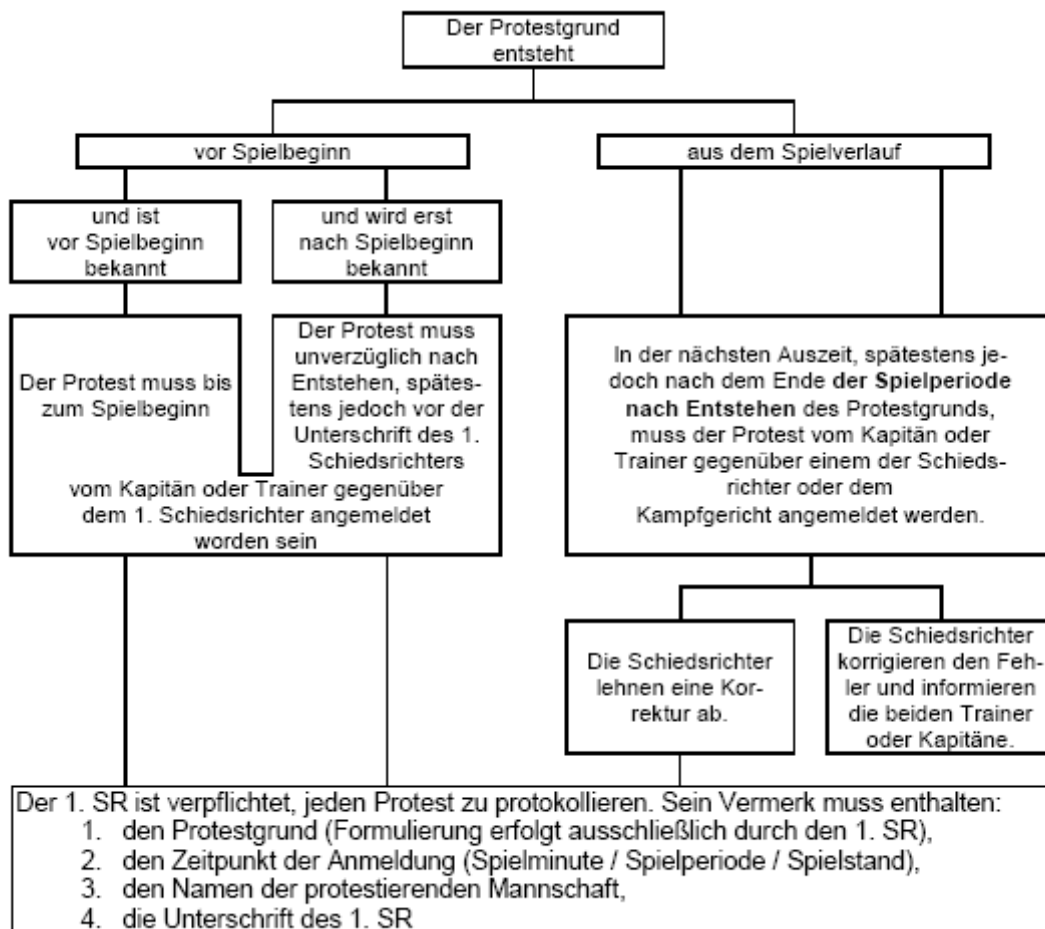


# Protestverfahren

(§ 49 - 51 DBB-Spielordnung)



1. Ein Protest aus dem Spielverlauf ist in der **ersten Auszeit nach Entstehen** des Protestgrunds **anzumelden**. Wird in der Spielperiode nach Entstehen des Protestgrunds keine Auszeit mehr genommen, ist der Protest nach dem Ende der jeweiligen Spielperiode anzumelden. Alle anderen Proteste sind unverzüglich nach Entstehen des Protestgrunds anzumelden.
2. Die Protestanmeldung ist vom Kapitän der protestierenden Mannschaft **von sich aus** nach Spielende in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Anschreibebogen zu bestätigen, bevor dieser durch den 1. Schiedsrichter abgezeichnet wird. Danach ist ein Protest unzulässig.
3. Ein angemeldeter Protest ist **immer** zu protokollieren. Das Spiel wird danach in jedem Fall fortgeführt. Dies gilt auch, wenn der Protest deutlich verspätet eingelegt wird (z.B. Protestgrund in der 1. Spielperiode entstanden, Protesteinlegung durch die Mannschaft aber erst in der 4. Spielperiode).
4. Die Formulierung des Protestgrunds auf der Rückseite des Anschreibebogens obliegt ausschließlich dem 1. Schiedsrichter. Die protestierende Mannschaft hat die Gelegenheit zur eigenen Stellungnahme in ihrem Schreiben an die Spielleitung.

**MERKE: Die Spielleitung entscheidet über den Protest, nicht der Schiedsrichter!**